

Anlage 1 Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Satzung vom zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen vom 26.05.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, 2022), der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich I und Sekundarstufe I“ vom 23.10.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 09.03.2016 (ABI. NRW. 04/16 S. 38) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung beschlossen

I. Änderungen

Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des am 01.04.2011 in Kraft getretene Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden. Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Be-

ündigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.

2. Anlage 1 „ Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Leverkusen“

In Stufe 12 bis 78.000,00 € wird „**140,00 €**“ durch „**155,00 €**“ ersetzt.

In Stufe 13 über 78.000,00 € wird „**150,00 €**“ durch „**180,00 €**“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft